

Kirchen im Sturm – Kirchliches Arbeitsrecht als Anker?!

Bericht von der 27. Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht am 10. und 11. März 2025 in Eichstätt

Auch in diesem Jahr kamen wieder über 500 Teilnehmer:innen zur jährlichen, größten Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht nach Eichstätt, die von der ZMV in Kooperation mit dem Institut für kirchliches Arbeitsrecht an der Ruhr-Universität Bochum, der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Ketteler-Verlag durchgeführt wird. *Lennard Dute* hat die Tagung besucht und den folgenden Bericht erstellt.

I. Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema

Prof. Dr. Jacob Jousen, verantwortlicher Schriftleiter der ZMV, und sein Stellvertreter *Detlev Fey* eröffne-

ten die 27. Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht im Alten Stadttheater Eichstätt und begrüßten die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Grußwort sprach *Prof. Dr. Inge Eberl* von der KU Eichstätt-Ingolstadt.

II. Plenumsvorträge am 10. März

1. Kirchliches Arbeitsrecht – Konstante im Ungewissen?

Karin Spelge, Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht (BAG), beleuchtete in ihrem Vortrag die Stellung des kirchlichen Arbeitsrechts als potenziellem „Anker“ in stürmischen Zeiten – eine Metapher, die sowohl für Beständigkeit als auch für Stillstand stehen könne. Sie betonte, dass das kirchliche Arbeitsrecht stetig angepasst werden müsse. In diesem Zusammenhang hob sie die Reform der katholischen Grundordnung von 2022 sowie die Mitarbeitendenrichtlinie der evangelischen Kirche von 2024 als Ausdruck dieses Wandels hervor.

Im Zentrum ihres Vortrags standen zwei kirchenarbeitsrechtliche Themen:

- die arbeitsrechtlichen Konsequenzen von Kirchenaustritten durch Mitarbeitende und
- das Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen.

Spelge unterstrich die Aktualität dieser Fragestellungen und verwies zunächst auf die bevorstehende Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorlage des BAG, die die Rechtmäßigkeit einer Kündigung aufgrund eines Kirchenaustritts betrifft. Anschließend wandte sie sich dem Dritten Weg zu und betrachtete die jüngste arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zum Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen (Arbeitsgericht Erfurt, 9. Oktober 2024 – 6 Ga 21/24, ZMV 2024, S. 262 und 329 mit Anmerkung *Joussen*).

Besondere Aufmerksamkeit widmete *Spelge* vor diesem Hintergrund sodann der Aufstellung von kirchlichen Leitbildern, wie sie vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst sei. Kohärenz sei in diesem Zusammenhang von herausgehobener Bedeutung, um der gerichtlichen Kontrolle standzuhalten und auf Akzeptanz bei den Mitarbeitenden zählen zu können. Die Dienstgemeinschaft komme zwar als Leitbild in Betracht, sei jedoch inhaltlich unscharf und in ihrer praktischen Umsetzung stark von subjektiven Interpretationen geprägt.

Abschließend skizzierte *Spelge* konkrete Vorschläge, um dem Sturm aus Richtung Luxemburg und den drohenden Akzeptanzproblemen aus der eigenen Mitarbeiterschaft zu begegnen und so den Dritten Weg zu bewahren.

2. Mitbestimmungsrechte BetrVG/MAVO/MVG-EKD im Vergleich – Wo ist noch Luft nach oben?

Prof. Dr. Stefan Greiner, Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Bonn, widmete sich in seinem Vortrag einer vergleichenden Betrachtung der Mitbestimmungssysteme nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), der MAVO und dem MVG-EKD. Dabei beleuchtete er insbesondere die Stärken und Schwächen der kirchlichen Mitbestimmungsmodelle im Ver-

gleich zum staatlichen Betriebsverfassungsrecht. Diese Unterschiede resultieren, so *Greiner*, unter anderem aus der begrifflichen Präzision, der Existenz oder dem Fehlen inhaltlicher Vorgaben sowie aus den jeweiligen verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmechanismen.

Zunächst ging *Greiner* auf die Informationsrechte bzw. Konsultationspflichten bei der betrieblichen Interessenvertretung ein. Hier zeige sich insbesondere das MVG-EKD als weniger weitreichend im Vergleich zum BetrVG. Das gelte insbesondere für Informationsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Anschließend befasste sich *Greiner* mit den Mitbestimmungsrechten im engeren Sinne. Er stellte fest, dass sich die Mitbestimmungssysteme im katholischen und evangelischen Bereich strukturell stark ähneln, wobei Unterschiede vor allem terminologischer Natur seien. Auch zum BetrVG bestehe eine strukturelle Nähe, wenngleich dieses inhaltlich stärker differenziere. Als einen substanziellen Unterschied zum BetrVG identifizierte *Greiner* vor allem das im MVG-EKD und in der MAVO fehlende Mitbestimmungsrecht für Entgeltstrukturfragen. Allerdings hob er auch das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht bei ordentlichen Kündigungen nach Ablauf der Probezeit hervor, welches die Mitbestimmung im evangelischen Bereich im Vergleich zum BetrVG und zur MAVO fundamental stärke.

Einen klaren „Gewinner“ des „Mitbestimmungsrennens“, so *Greiners* abschließendes Fazit, könne man vor dem Hintergrund der komplexen und differenzierten Regelungsmaterie nicht ausrufen. So bestehe in erstaunlich vielen Sachfragen im kirchlichen Bereich ein besseres Mitbestimmungsniveau als im staatlichen. Gleichzeitig gebe es Reformpotenzial, etwa hinsichtlich der Rolle der Gewerkschaften in den kirchlichen Mitbestimmungsregelungen, sofern das mit dem Dritten Weg vereinbar ist, und mit Blick auf die Kompetenzen der Einigungsstelle bei Initiativrechten der Mitarbeitervertretung im evangelischen Bereich.

III. Vertiefungsgruppen

Auch dieses Jahr fanden wieder zehn Vertiefungsgruppen (am Montagnachmittag sowie Dienstagvormittag) statt, die zentrale Aspekte des Tagungsthemas und weitere wichtige aktuelle Fragestellungen des kirchlichen Arbeitsrechts eingehend beleuchteten.

1. Rechtsfragen zur Arbeitszeit

In dieser Vertiefungsgruppe wurden von *Silvia Schmidbauer*, Syndikusrechtsanwältin bei der Kirchengewerkschaft, aktuelle Entwicklungen im Arbeitszeitrecht, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsschutzbestimmungen sowie Vergütungsfragen thematisiert. Auch die jüngsten Entscheidungen des EuGH und BAG zur Arbeitszeiterfassung standen im Fokus. *Schmidbauer* ging dabei auf die verschiedenen Arbeitszeitmodelle wie „Bereitschaftsdienst“ und „Rufbereitschaft“ ein und behandelte unter anderem die arbeitszeitrecht-

liche Bewertung von Reise- sowie Umkleidezeiten. Zudem beleuchtete sie die vergütungsrechtlichen Implikationen und die aktuelle Rechtsprechung zu Überstundenvergütungen und Teilzeitdiskriminierung.

2. MAV-Freistellungen zwischen individuellem und kollektivem Recht

Dr. Joachim Eder, ehemaliger Vorsitzender der Zentral-KODA, befasste sich mit den individual- und kollektivrechtlichen Grundlagen und aktuellen Gerichtsentscheidungen zu MAV-Freistellungen im evangelischen und im katholischen Bereich. Dabei nahm er unter anderem die Auswirkungen der Freistellungen auf die individuelle Rechtsposition der MAV-Mitglieder sowie die Grenzen für die staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit bei der Entscheidung über Freistellungsansprüche in den Blick.

3. Die Verortung der MAV in der Unternehmensmitbestimmung

In dieser Gruppe wurde von *Dr. Max Mälzer*, Hauptgeschäftsführer des VdDD, und *Anne Parusel*, Vorsitzende des VKM-D, die Stellung der MAV im Kontext der Unternehmensmitbestimmung und in wirtschaftlichen Angelegenheiten erörtert. Sie beleuchteten die gegenwärtigen Bestrebungen, Unternehmensmitbestimmung auch im kirchlichen Bereich zu etablieren. Im Fokus standen dabei unter anderem ein Vergleich mit der Situation im staatlich-säkularen Bereich und die Herausforderungen sowie Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung der Mitarbeitendenvertretungen an wirtschaftlichen Entscheidungen.

4. „Loyalitätsobliegenheit“ versus „erforderliche Mindestidentifikation“

Prof. Dr. Elisabeth Hartmeyer, Professorin für Recht im Sozial- und Gesundheitswesen an der Katholischen Hochschule Freiburg, widmete sich dem Spannungsfeld zwischen Loyalitätsanforderungen und individueller Identifikation mit der Kirche. Der Fokus lag auf der Relevanz des Kirchenaustritts für arbeitsrechtliche Entscheidungen. *Hartmeyer* stellte heraus, dass der Maßstab für die Geeignetheit für den Dienst am Nächsten nicht die formale Kirchenzugehörigkeit sei, sondern die Erfahrung des Evangeliums als Ressource, die allen Menschen offensteht. Eine pauschale Beurteilung von Kirchenaustritten seitens der kirchlichen Einrichtungen als kündigungsrelevant und einstellungshindernd sei rechtlich fragwürdig und insgesamt nicht dienlich.

5. Wie eigenständig müssen/dürfen/sollen die Ergebnisse des Dritten Weges sein?

Die Vertiefungsgruppe von *Melanie C. Baumann*, ehemals Referentin der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas, und *Carsten Offers*,

Sprecher der Mitarbeiterseite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglied des Vorstands der ak.mas des Deutschen Caritasverbandes e.V., beleuchteten die Unabhängigkeit der Ergebnisse des Dritten Weges von inneren Strukturen, sozio-politischen sowie wirtschaftlichen und (tarif-)rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Unabhängigkeit sei notwendig, um die spezifischen Werte und Überzeugungen der Kirche zu wahren. Doch müsse auch auf die Tariflandschaft geachtet werden, damit die kirchlichen Einrichtungen wettbewerbsfähig blieben. So ergebe sich ein differenziertes Bild, das eine vollständige Unabhängigkeit der Ergebnisse des Dritten Weges nicht zulasse.

6. Aktuelle Entscheidungen der katholischen Arbeitsgerichte

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb, Präsident des Katholischen Arbeitsgerichtshofs, stellte aktuelle und zentrale Entscheidungen der katholischen Arbeitsgerichte vor und erläuterte deren Auswirkungen auf die Praxis der MAV. Schwerpunkte lagen unter anderem auf den Bereichen „Mitbestimmung“, „Freistellungen“, dem „Rangprinzip“ und der „Promulgation kirchlicher Normen“, „Beteiligungsrechten der MAV“ sowie „Präventionsmaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte“.

7. Aktuelle Entscheidungen der evangelischen Arbeitsgerichte

Das evangelische Pendant zu *Kalbs* Vertiefungsgruppe wurde von *Dr. Antje Rech*, Akademische Rätin auf Zeit an der Ruhr-Universität Bochum, geleitet. Sie präsentierte aktuelle und zentrale Entscheidungen der evangelischen Arbeitsgerichte. Ihr Hauptaugenmerk lag auf Entscheidungen zu „Wahl- und Wählbarkeitsfragen zur Schwerbehindertenvertretung“, „Freistellungsansprüchen der Vertrauensperson“, „Kostenerstattung für MAV-Rechtsberatung“, „Mitbestimmung bei außerordentlichen Kündigungen“ sowie der „Mitbestimmungspflicht bei der Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren nach dem AGG“.

8. Novellen der kirchlichen Datenschutzgesetze DSG-EKD und KDG

Die Vertiefungsgruppe von *Felix Neumann*, Herausgeber des Online-Fachmagazins „Artikel91.eu“, widmete sich den anstehenden Novellen in den kirchlichen Datenschutzgesetzen (DSG-EKD und KDG). Diese würden einerseits die kirchlichen Besonderheiten stärker betonen, andererseits aber auch eine Annäherung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anstreben. Er beleuchtete insbesondere Änderungen bei den Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechten, neue Regelungen zu „Zentralen Verfahren“, Auswirkungen auf die Missbrauchsaufarbeitung, betriebliche Datenschutzbeauftragte sowie die möglichen Folgen eines staatlichen Beschäftigtendatenschutzgesetzes für den kirchlichen Bereich.

9. Recht der Zulagengewährung? Rechte der MAV?

Dr. Utz Andelewski, Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, referierte zu den Beteiligungsrechten der MAV bei der Gewährung tariflicher und außertariflicher Zulagen vor dem Hintergrund des MVG-EKD und der MAVO sowie paralleler staatlicher Regelungen. Er beleuchtete unter anderem Informationspflichten des Dienstgebers, Mitbestimmungsrechte bei Eingruppierungen und nicht tariflich geregelten Zulagen, mögliche Rechtsfolgen einer unzulässigen Nichtbeteiligung sowie Kontrollmechanismen zugunsten der MAV, insbesondere hinsichtlich des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Einsichtsrechts in Bruttolohnlisten.

10. AVR als Anker im kirchlichen Arbeitsrecht?

Andrea Grass, Vorstandsmitglied der ak.mas des Deutschen Caritasverbandes e.V. und Vorsitzende der DiAG-MAV B Freiburg sowie MAV-Vorsitzende im St. Josefs-Haus Herten, diskutierte in ihrer Vertiefungsgruppe die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der AVR-Caritas angesichts politischer Debatten. Sie beleuchtete die rechtlichen und strukturellen Grundlagen der AVR, ging auf aktuelle politische Entwicklungen ein und erörterte Strategien zur Sicherung der Verankerung der AVR.

IV. Geistlicher Impuls und Abschlussreferat

Am zweiten Tag eröffnete *Andreas Nock*, MAV- und DiAG-Vorsitzender sowie KODA-Vertreter, den Tag mit einem geistlichen Impuls zum Thema „Hoffnung“.

Nach der Wiederholung der Vertiefungsgruppen hielt *Prof. Dr. Jacob Joussen* in bewährter Tradition den ab-

schließenden Plenumsvortrag zu aktuellen und zentralen arbeitsrechtlichen Entscheidungen des BAG und des EuGH. Er diskutierte die wachsende Relevanz geschlechtsbezogener Diskriminierung über das binäre Geschlechtermodell hinaus und die rechtliche Komplexität bei dem Aufeinandertreffen von Diskriminierungsmerkmalen. Weitere Schwerpunkte waren unter anderem altersdiskriminierungsrechtliche Fragen sowie Rechtsprechungsentwicklungen zu arbeitgeberseitigen Kopftuchverboten bei Arbeitnehmerinnen ohne Kundenkontakt.

Zum SGB IX kritisierte *Joussen* die Entscheidung des BAG, die Kirchen nicht als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber nach § 165 SGB IX einzustufen, und hob hervor, dass die Auslegung der Eigenart der Arbeitsleistung als Befristungsgrund im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG problematisch sei. Zudem thematisierte er die Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitkräften bei Überstundenzuschlägen und neue Entwicklungen im Kündigungsrecht, insbesondere zur Beweislast bei Einwurfeinschreiben. Abschließend betrachtete er kritisch aktuelle Entscheidungen zum Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen sowie zur Mitbestimmung des Betriebsrats bei einem Verbot privater Handynutzung.

V. Abschluss der Tagung

Zum Abschluss lud *Andrea Grass* als Mitglied der Redaktion der ZMV die Teilnehmer:innen zur 28. Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht am 2. und 3. März 2026 mit dem Arbeitstitel „Bewährte Kerninhalte und neue Stärken“ nach Eichstätt ein. Nähere Informationen werden in der Ausgabe 5 der ZMV und im Herbst auch auf der Homepage der Zeitschrift unter www.zmv-online.de veröffentlicht.

Lennard Dute